

VEREINBARUNG ÜBER DIE EINGLIEDERUNG DER GEMEINDE ORSCHWEIER
IN DIE STADT MAHLBERG

Aufgrund der vorhandenen persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen den beiden Orten Orschweier und Mahlberg und in Anbetracht der gemeinschaftlichen Verpflichtungen, das Wohl der Bürger in den beiden Orten zu fördern, haben Verhandlungen zwischen der Gemeinde Orschweier und der Stadt Mahlberg stattgefunden, die zu nachfolgender Vereinbarung geführt haben:

Die Stadt Mahlberg,
vertreten durch Bürgermeister Ulrich Hehr
und die Gemeinde Orschweier,
vertreten durch Bürgermeister Rudolf Loosmann

schließen aufgrund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg - GO - vom 25. Juli 1955, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1971 (Ges.Bl.S. 314) folgende Vereinbarung:

§ 1
Eingliederung

Die Gemeinde Orschweier wird unter dem Namen " Stadt Mahlberg - Stadtteil Orschweier " in die Stadt Mahlberg eingegliedert.

§ 2
Ziel der Eingliederung

- (1) Mit der Eingliederung soll erreicht werden, daß die Weiterentwicklung der Gemeinden Mahlberg - Orschweier ohne trennende Gemeindegrenzen durchgeführt werden kann. Ein enges Zusammenwachsen der beiden Orte soll für die persönliche Entfaltung der Einwohner bessere Voraussetzungen schaffen.

- (2) Die Stadt Mahlberg wird sich für die Erhaltung des Verwaltungsraumes Kippenheim - Schmieheim - Orschweier und Mahlberg einsetzen.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die Stadt Mahlberg tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Orschweier ein.

§ 4

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

- (1) Die Bürger der eingegliederten Gemeinde werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Mahlberg. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger von Mahlberg, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Den übrigen Einwohnern bleibt, soweit der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, der seitherige Status erhalten.

§ 5

Einführung der Ortschaftsverfassung

Die Stadt Mahlberg verpflichtet sich, durch Hauptsatzung für den Stadtteil Orschweier die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 a ff GO einzuführen.

§ 6

Zahl der Ortschaftsräte

Der Ortschaftsrat besteht aus 8 Mitgliedern (Ortschaftsräte). Bis zur Neuwahl sind die bisherigen Gemeinderäte die Ortschaftsräte.

§ 7

Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen.
- (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:
 - a) die Veranschlagung von Haushaltsmitteln,
 - b) die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen,
 - c) die Aufstellung von Bauleitplänen,
 - d) der Ausbau und die Unterhaltung der Wasser- und Abwasserversorgung,
 - e) der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
 - f) der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
 - g) die Festsetzungen von Abgaben und Tarifen,
 - h) die Einstellung und Entlassung der im Stadtteil Orschweier tätigen Angestellten und Arbeiter.
- (3) Der Ortschaftsrat entscheidet selbständig anstelle des Gemeinderates über die nachfolgenden übertragenen Aufgaben soweit sie den Stadtteil betreffen und sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 1.) Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu 10.000 DM im Einzelfall.
 - 2.) Verkauf von beweglichem Vermögen im Werte bis zu 5.000 DM im Einzelfall.
 - 3.) Abhaltung von Bürgerversammlungen.
 - 4.) Ausgestaltung und Benennung folgender Einrichtungen:
 - a) der Kultur- und Sportpflege,
 - b) der Park- und Grünanlagen,
 - c) Kinderspielplätze.

- 5.) Angelegenheiten der Feuerwehr und der örtlichen Vereine.
- 6.) Pflege des Ortsbildes.
- 7.) Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.
- 8.) Jagd- und Fischereiverpachtung.
- 9.) Angelegenheiten der Vattertierhaltung bzw. der künstlichen Besamung.

§ 8

Bildung eines Vermittlungsausschusses

Bestehen in wichtigen Angelegenheiten erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor der endgültigen Entscheidung des Gemeinderats einem Vermittlungsausschuss zur erneuten Beratung zu überweisen. Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem Ortsvorsteher sowie je 3 Mitglieder des Gemeinderats und des Ortschaftsrates. Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat getrennt gewählt. Bei der Zusammensetzung der Vertretung des Gemeinderats ist die Sitzverteilung im Gemeinderat zwischen den Vertretern Mahlberg und Orschweiers zu beachten.

§ 9

Mitwirkung von Ortschaftsräten in den Ausschüssen

- (1) Durch Hauptsatzung werden ein Finanzausschuss und ein Bau- und Planungsausschuss als beschließende Ausschüsse eingeführt.
- (2) Bei der Besetzung der Ausschüsse durch den Gemeinderat soll die Sitzverteilung im Gemeinderat zwischen den Vertretern Mahlbergs und Orschweiers beachtet werden.
- (3) Zu den Sitzungen der Ausschüsse werden jeweils zwei Vertreter des Ortschaftsrates beratend zugezogen, sofern Angelegenheiten des Stadtteils Orschweier behandelt werden. Diese Vertreter und ihre Stellvertreter werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates für jeweils eine Amtsperiode des Gemeinderats bestellt.

§ 10

Örtliche Verwaltung

- (1) Im Stadtteil Orschweier wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet. Sie wird vom Ortsvorsteher geleitet. Er versieht seinen Dienst im Rathaus der bisherigen Gemeinde Orschweier.
- (2) Vom Bürgermeister werden im Stadtteil Orschweier Sprechstunden im Rathaus abgehalten.

§ 11

Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

- (1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers im Stadtteil Orschweier gilt § 76e GO.
- (2) Dem Ortsvorsteher können durch den Bürgermeister der Stadt Mahlberg weitere Aufgaben übertragen werden.
- (3) Durch Hauptsatzung der Stadt Mahlberg wird bestimmt, daß der Ortsvorsteher an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnimmt.

§ 12

Übernahme und Verwendung des bisherigen Bürgermeisters

- (1) Dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Orschweier wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers übertragen. Er wird unter Wahrung des Besitzstandes übernommen. Nach Ablauf dieser Amtszeit kann der als Ortsvorsteher verwendete Bürgermeister erneut vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrates zum Ortsvorsteher gewählt werden.
- (2) Die erste Amtszeit als Ortsvorsteher endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit als Bürgermeister abgelaufen wäre. Für die Wiederwahl gilt § 2 des 2. Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden.
- (3) Der Ortsvorsteher wird zum stellvertretenden Standesbeamten bestellt.

- (4) Dem Ortsvorsteher wird die Tätigkeit als Ortsrichter für alle Fälle, die den Stadtteil Orschweier betreffen, übertragen.
- (5) Dem Ortsvorsteher werden die Aufgaben des Bürgermeisters bei der Verwaltung des Ortsviehversicherungsanstalt übertragen.

§ 13

Übernahme der Bediensteten

Die voll- und teilbeschäftigten Bediensteten der Gemeinde Orschweier treten mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung unter Wahrung ihrer Rechte und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienst- und Arbeitsverhältnis in den Dienst der Stadt Mahlberg über. Sie werden ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt.

§ 14

Vertretung der Ortschaft im Gemeinderat der Stadt Mahlberg

- (1) Die Stadt Mahlberg gewährleistet durch entsprechende Ausgestaltung der Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 GO eine den örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil angemessene Vertretung der eingegliederten Gemeinde im Gemeinderat. In der Hauptsatzung ist zu bestimmen, daß für die Zahl der Gemeinderäte die nächst höhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist (§ 25 Abs. 2 Satz 2 GO). Nach den gegenwärtigen Verhältnissen entfallen auf die Stadt Mahlberg 8 Gemeinderatsmandate, auf den Stadtteil Orschweier 4 Gemeinderatsmandate.
- (2) Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß die Sitzverteilung vor den jeweils fälligen allgemeinen Gemeinderatswahlen überprüft und gegebenenfalls den geänderten Verhältnissen angepaßt wird.

- (3) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl nach Inkrafttreten der Vereinbarung gehören dem Gemeinderat der Stadt Mahlberg 5 Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde an. Sie werden vom Gemeinderat der Gemeinde Orschweier vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung nach § 37 Abs. 7 GO gewählt, der dabei auch die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzmänner der gewählten Gemeinderäte bestimmt. (§ 9 Abs. 1 Satz 5 GO).

§ 15

Ortsrecht

- (1) Das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Orschweier gilt weiter, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- (2) Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß Zug um Zug ein einheitliches Ortsrecht geschaffen werden soll. Die bisherigen abgabenrechtlichen Vorschriften der Gemeinde Orschweier können durch den Gemeinderat der Stadt Mahlberg vor Ablauf von 5 Jahren nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates des Stadtteils Orschweier geändert werden. Nach diesem Zeitraum sind sie anzugleichen.
- (3) Die Stadt Mahlberg wird eine Hauptsatzung entsprechend dieser Vereinbarung erlassen und auf den Tag der Eingliederung in Kraft setzen.

§ 16

Steuerhebesätze

Die Realsteuerhebesätze betragen zur Zeit des Abschlusses dieser Vereinbarung

	Gr.St. A	B	GwSt.
in der Stadt Mahlberg	210	200	300 v.H.
in der Gemeinde Orschweier	200	200	300 v.H.

Die Relation zwischen den Hebesätzen der Grundsteuer A der Stadt Mahlberg und der Gemeinde Orschweier wird in den der Eingliederung folgenden 5 Jahren auch dann beibehalten, wenn der Hebesatz in Mahlberg geändert wird, es sei denn vom Ortschaftsrat wird ein anderer Hebesatz vorgeschlagen. Nach diesem Zeitraum sind sie anzugleichen.

§ 17

Investitionsmaßnahmen im Stadtteil Orschweier

- (1) Die Stadt Mahlberg verpflichtet sich, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die künftig anfallenden Aufgaben im Stadtteil Orschweier zu erfüllen.
- (2) Der Stadtteil Orschweier soll in der Weise weiterentwickelt werden, daß die im Flächennutzungsplanentwurf vorgesehene Entwicklung unter Ausnutzung der gegebenen Standortgunst vor allem zum Industriestandort vorangetrieben wird.
- (3) Vorhandene und im Entwurf fertiggestellte Bauleitpläne werden beibehalten, soweit sie einer neu aufzustellenden Bauleitplanung, die aus Gründen des Zusammenschlusses notwendig wird, nicht widersprechen.
- (4) Die Stadt Mahlberg verpflichtet sich nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten folgende Vorhaben durchzuführen:
 - a) Erschließungsmaßnahmen (Gemeindestraßen und Kanalisation für die Wohngebiete und Industriegebiete),
 - b) Bau einer Turnhalle,
 - c) Abschluß des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens,
 - d) Ausbau eines weiteren Verkehrsweges zwischen den beiden Ortsteilen,
 - e) Fertigstellung der Siedlungs- und Hildastraße mit Ausbau der Gehwege,
 - f) Instandsetzung der Waldstraße mit Ausbau der Gehwege,
 - g) zentrale Wasserversorgung.Eine Änderung der Vorhaben oder ihrer Reihenfolge hat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat zu erfolgen.
- (5) Als zusätzliche Investition der Stadt Mahlberg im Sinne des Abs. 4 gelten folgende Investitionsmaßnahmen der Stadt Mahlberg:
 - a) Bau einer Leichenhalle und die damit verbundene Erweiterung des Friedhofes,
 - b) Ausbau eines Pumpwerkes im Gewann Darsbach zur Sicherung der Wasserversorgung.

- (6) Die Stadt Mahlberg gewährleistet, daß für die Investitionen nach Abs. 4 jährlich Mittel in Höhe des Durchschnitts der freien Investitionsrate der letzten beiden Rechnungsjahre der Gemeinde Orschweier und der Sonderzuweisungen nach § 34 a FAG 1970 (Nettobeträge) unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt in angemessenem Umfang verwendet werden.
- (7) Erlöse aus der Veräußerung von Grundvermögen, das am Tage der Eingliederung im Eigentum der Gemeinde Orschweier steht, werden zur Finanzierung der in Abs. 4 genannten Investitionsvorhaben verwendet. Danach anfallende Erlöse sollen vorrangig für vermögenswirksame Maßnahmen im Stadtteil Orschweier verwendet werden.

§ 18

Kulturelle Einrichtungen und Vereine

- (1) Die Stadt Mahlberg verpflichtet sich, stets um den Erhalt der Grundschule und Sonderschule im künftigen Stadtteil Orschweier bemüht zu sein.
- (2) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der bisherigen Gemeinde Orschweier soll erhalten bleiben. Ihr kulturelles Eigenleben wird sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (3) Die Stadt Mahlberg wird alle vorhandenen, caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in gleicher Weise fördern bzw. unterstützen wie Vereinigungen und Einrichtungen im übrigen Stadtgebiet. Die den Vereinen zu gewährenden Zuschüsse dürfen nicht geringer sein als dies zur Zeit der Fall ist.

§ 19

Vorläufige Neuregelung von Verwaltungsangelegenheiten

- (1) Die örtliche Verwaltung hat alle Zuständigkeiten, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung des Stadtteils Orschweier notwendig sind.

(2) Verwaltungszuständigkeiten sind insbesondere

a) Polizeiliche Zuständigkeiten:

Ausstellung von Bundespersonal- und Kinderausweisen; polizeiliche An- und Abmeldungen; Polizeistundenverlängerungen; Fundsachenverwaltung; Entgegennahme von Gewerbean- und -abmeldungen; Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Reisepässen und Fischereischeinen.

b) Soziale Angelegenheiten:

Entgegennahme von Anträgen auf Sozialhilfe, Miet- und Lastenzuschüssen; Anträge zur landwirtschaftlichen Altershilfe; Unterhaltssicherung für Wehrpflichtige; Rundfunkgebührenbefreiungen.

c) Rentenversicherung und landwirtschaftliche Unfallversicherung:

Entgegennahme von Anträgen auf Gewährung von Renten und auf Erstausstellung von Versicherungskarten; Aufrechnung von Versicherungskarten; Entgegennahme von Schadensanzeigen bei landwirtschaftlichen Betriebsunfällen.

d) Bauwesen:

Entgegennahme von Bauanträgen.

e) Standesamt:

Entgegennahme von Aufgeboten; Eheschließungen; Geburts- und Todesanzeigen, sofern personenstandsrechtlich zulässig.

f) Kulturwesen:

Vergabe der örtlichen Festhalle bzw. Pausenhalle für Veranstaltungen; Regelung der Inanspruchnahme des Sportplatzes und dessen bauliche Anlagen.

g) Grundbuch:

Die Grundbuchverwaltung soll erhalten bleiben, sofern dies gesetzlich möglich ist.

h) Haushaltswesen:

Einrichtung einer Zahlstelle und Führung einer Handkasse; die bisherigen Bankverbindungen bei den örtlichen Bankinstituten sollen bestehen bleiben.

- (3) Das Archiv bleibt bei der Ortsverwaltung.
- (4) Ehrungen von Altersjubilaren usw. im Stadtteil Orschweier nimmt der Ortsvorsteher vor.

§ 20

Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragsabschließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Mahlberg.

§ 21

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Vorstehende Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen worden. Auftretende Fragen sind in diesem Sinne gütlich zu klären.
- (2) Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde bis zum 31. Dezember 1981 durch die Mitglieder des Ortschaftsrates vertreten (§ 9 Abs. 1 Satz 4 GO).
- (3) Vor Beschreiten des Rechtsweges wird die Rechtsaufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle angerufen.

§ 22

Verpflichtungen in der Übergangszeit

Die eingegliederte Gemeinde Orschweier verpflichtet sich mit sofortiger Wirkung, nach Unterzeichnung des Eingliederungsvertrages bis zum Inkrafttreten der Eingliederung in die Stadt Mahlberg weder Gemeindeeigentum zu veräußern noch zu erwerben, noch sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen einzugehen, ohne das Einvernehmen der Stadt Mahlberg herzustellen.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bezüglich § 22 mit der Unterzeichnung durch die Vertreter der beteiligten Gemeinden in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt die Vereinbarung am 1.3.1972 in Kraft, sofern nicht durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde etwas anderes festgelegt wird.

Orschweiler, den 10. Februar 1972

Mahlberg, den 10. Februar 1972

Rudolf Kammann



[Handwritten signature]



Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung über die
Eingliederung der Gemeinde Orschweier in die Stadt
Mahlberg vom 10.2.1972

Die Stadt Mahlberg,
vertreten durch Bürgermeister Ulrich Hehr
und
die Gemeinde Orschweier,
vertreten durch Bürgermeister Rudolf Loosmann,
schließen folgende Vereinbarung zur Änderung der Verein-
barung über die Eingliederung der Gemeinde Orschweier in
die Stadt Mahlberg vom 10.2.1972.

§ 1

Der § 7 Abs. 3 Satz 1 der Vereinbarung erhält folgende
neue Fassung:

" Der Ortschaftsrat entscheidet selbständig an Stelle des
Gemeinderates über die nachfolgenden übertragenen Auf-
gaben soweit sie den Stadtteil betreffen und sofern es
sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
und § 76 d Abs. 2 Satz 2 GO nicht entgegensteht:"

Nach § 7 Abs. 3 der Vereinbarung wird folgender Absatz 4
eingefügt:

"Änderungen dieses Zuständigkeitskatalogs werden nur
nach Anhörung des Ortschaftsrates vorgenommen, wenn
zwingende Gründe dies erfordern."

Der § 9 Abs. 3 der Vereinbarung erhält folgende neue
Fassung:

" Zu den Sitzungen der Ausschüsse sollen jeweils zwei
Vertreter des Ortschaftsrates beratend hinzugezogen
werden, sofern Angelegenheiten des Stadtteils Orschweier
behandelt werden. Diese Vertreter und ihre Stellvertreter
werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates
benannt."

Der § 11 Abs. 3 der Vereinbarung wird wie folgt neu formuliert:

" Durch Hauptsatzung der Stadt Mahlberg wird bestimmt, daß der Ortsvorsteher an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen kann, sofern er nicht Gemeinderat ist."

Der § 14 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

" Sie werden vom Gemeinderat der Gemeinde Orschweier vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung gewählt, der dabei auch die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzmänner der gewählten Gemeinderäte bestimmt."

Der § 15 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung wird wie folgt neu formuliert:

" Die bisherigen abgabenrechtlichen Vorschriften der Gemeinde Orschweier können vor Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung nur geändert werden, wenn § 9 Kommunalabgabengesetz oder die Richtlinien des Ausgleichstocks eine Anhebung erfordern."

Der § 16 der Vereinbarung wird durch folgenden Satz 4 ergänzt:

" Eine Festsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer A auf den vom Ausgleichstock verlangten Hebesatz ist zulässig."

Im § 17 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort " Einvernehmen " durch das Wort " Benehmen " ersetzt.

Der § 19 wird durch folgenden Absatz 5 ergänzt:

" (5) Eine Änderung des Zuständigkeitskataloges nach Absatz 2 kann nur aus zwingenden Gründen und nach Anhörung des Ortschaftsrates erfolgen."

§ 2

Inkrafttreten

Der § 23 Abs. 2 der Vereinbarung erhält folgende neue Fassung:

" Im übrigen tritt die Vereinbarung am 1.10.1973 in Kraft, sofern nicht durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde etwas anderes festgelegt wird."

Orschweiler, den 15. AUG. 1973

Mahlberg, den



[Handwritten signature]



[Handwritten signature]